

Kanton Aargau
Gemeinde Schafisheim



Strassenreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 21. Juni 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

A. Egli

B. Lienhard



Dipl. Ing. ETH / SIA / USIC
Ingenieur-, Planungs- und Vermessungsbüro
5201 Brugg

Telefon: 056 / 460 97 97
Telefax: 056 / 460 97 00
Internet: <http://www.porta-partner.ch>

PORTA +PARTNER

Auftrags-Nr.: 207P014.01
25. April 2002 / Gi

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	1
§ 2 Definition öffentliche Strassen, Privatstrassen	1
§ 3 Erstellung, Anforderungen	1
§ 4 Übergeordnetes Recht.....	2
§ 5 Verkehrsrichtplan	2
§ 6 Gebührenindexierung	2
§ 7 Zahlungspflichtige	2
§ 8 Verzug, Rückerstattung	2
§ 9 Härtefälle, besondere Verhältnisse	3
2 Finanzierung	3
2.1 Definitionen.....	3
§ 10 Groberschliessung, Feinerschliessung.....	3
§ 11 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt.....	3
§ 12 Kosten.....	4
2.2 Erschliessungsbeiträge.....	4
§ 13 Finanzierung	4
§ 14 Erschliessungsbeiträge.....	5
§ 15 Beitragsplan, Inhalt.....	5
§ 16 Beitragsplan: Auflage, Beitragspflicht, Vollstreckung	5
§ 17 Bauabrechnung	6
§ 18 Fälligkeit.....	6
2.3 Benutzungsgebühren	6
§ 19 Benutzungsgebühren.....	6
§ 20 Verwaltungsgebühr, Expertisen.....	7
§ 21 Leitungen	7
§ 22 Parkgebühren	7
§ 23 Provisorien	7
§ 24 Höhe der Gebühr	7
§ 25 Gebührenerhebung, Zeitrahmen	8
§ 26 Wohlerworbene Rechte	8
3 Rechtsschutz und Vollzug.....	8
§ 27 Rechtsschutz, Vollstreckung.....	8
4 Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	8
§ 28 Inkrafttreten.....	8
5 Anhang	

Die Einwohnergemeinde Schafisheim beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Strassenreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

*Zweck, Geltungsbe-
reich*

Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Finanzierung und Benutzung der öffentlichen Strassen.

§ 2

*Öffentliche Strassen
Definition*

1 Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

*Privatstrassen
Definition*

2 Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

§ 3

Erstellung

1 Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

Anforderungen

2 Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 4

*Übergeordnetes
Recht*

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 5

Verkehrsrichtplan

¹Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde- Kantonsstrassen, Grob- Feinerschliessung, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für

- a) die einzelnen Quartierserschliessungen (Sondernutzungspläne)
- b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte (Art. 2 RPG) Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- c) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.

²Der Verkehrsrichtplan ist ein für das Grundeigentum unverbindlicher Richtplan des Gemeinderates und damit nicht Bestandteil dieses Reglementes.

§ 6

Gebührenindexierung

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 7

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 8

Verzug, Rückerstattung

¹Für Forderungen, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 9

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat kann in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches Bodenrecht ²Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2 Finanzierung

2.1 Definitionen

§ 10

Groberschliessung ¹Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

Feinerschliessung ²Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen (Erschliessungsstrassen und -wege). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

§ 11

Erstellung ¹Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Anlage.

Änderung ²Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen.

<i>Erneuerung</i>	³ Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
<i>Unterhalt</i>	⁴ Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage erforderlich sind.

§ 12

<i>Kosten</i>	Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich: <ul style="list-style-type: none">a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;e) die Finanzierungskosten.
---------------	--

2.2 Erschliessungsbeiträge

§ 13

<i>Finanzierung</i>	¹ Für die Finanzierung der Erstellung und Änderung der öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge. Die Finanzierung der Erneuerung und des Unterhaltes erfolgt durch den Strasseneigentümer.
<i>Privatstrassen</i>	² Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.
<i>Kantonsstrassen</i>	³ Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen. Sofern den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.
<i>Fuss- und Radwege</i>	⁴ Die Kosten für kommunale Geh- und Radwege trägt die Gemeinde.

§ 14

*Erschliessungs-
beiträge
Bemessung*

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen gemäss folgendem Schlüssel:

Groberschliessung:

- Erstellung 70 %
- Änderung 55 %

Feinerschliessung

- Erstellung 100 %
- Änderung 80 %

Beitragsplan

²Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.

Verkehrsrichtplan

³Der Verkehrsrichtplan der Gemeinde gibt Auskunft über die Grob- und die Feinerschliessung.

§ 15

*Beitragsplan
Inhalt*

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 16

*Beitragsplan
Auflage und Mitteil-
ung*

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Beitragspflicht

³Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Vollstreckung 4Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 17

Bauabrechnung 1Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

2Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 18

Fälligkeit 1Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

2Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

3Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.3 Benutzungsgebühren

§ 19

Benutzungsgebühren 1Für die bewilligungspflichtige Benutzung der öffentlichen Strassen sind Gebühren zu entrichten (§ 103 BauG).

2Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.

3Von gemeindeeigenen Werken werden keine Gebühren erhoben.

§ 20

Verwaltungsgebühr 1Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen ist eine einmalige Gebühr gemäss Tarifanhang zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt oder zurückgezogen wird.

Expertisen 2Die Kosten für Expertisen können dem Gesuchsteller auferlegt werden.

§ 21

Leitungen Für ober- und unterirdische Leitungen ist die jährliche Gebühr im Tarifanhang festgelegt.

§ 22

Parkgebühren Soweit erforderlich, erlässt die Gemeinde ein Parkierungsreglement, welches die Gebühren über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund regelt.

§ 23

Provisorien Für vorübergehende Nutzungen ist die jährliche Gebühr im Tarifanhang festgelegt.

§ 24

Höhe der Gebühr 1Die Höhe der Gebühr kann innerhalb der jeweiligen Gebührenrahmen mit öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart werden. Bei geringfügigen Beträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig.

2In der Regel hat die Gebühr dem Marktwert der Leistung der Gemeinde zu entsprechen.

3Ändert sich der Marktwert erheblich, ist die Gebühr anzupassen. Wird die Gebühr mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag festgesetzt, ist im Hinblick auf eine allfällige Gebührenanpassung eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.

§ 25

*Gebührenerhebung
Zeitraumen* Die jährlich zu erhebenden Gebühren werden für die nächste Periode, d.h. in der Regel für das nächste Jahr, nach Massgabe dieses Reglementes erhoben.

§ 26

*Wohlerworbene
Rechte* Wohlerworbene Rechte, insbesondere auf Grund bestehender Konzessionen, bleiben von diesem Reglement unberührt.

3 Rechtsschutz und Vollzug

§ 27

Rechtsschutz ¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung ³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

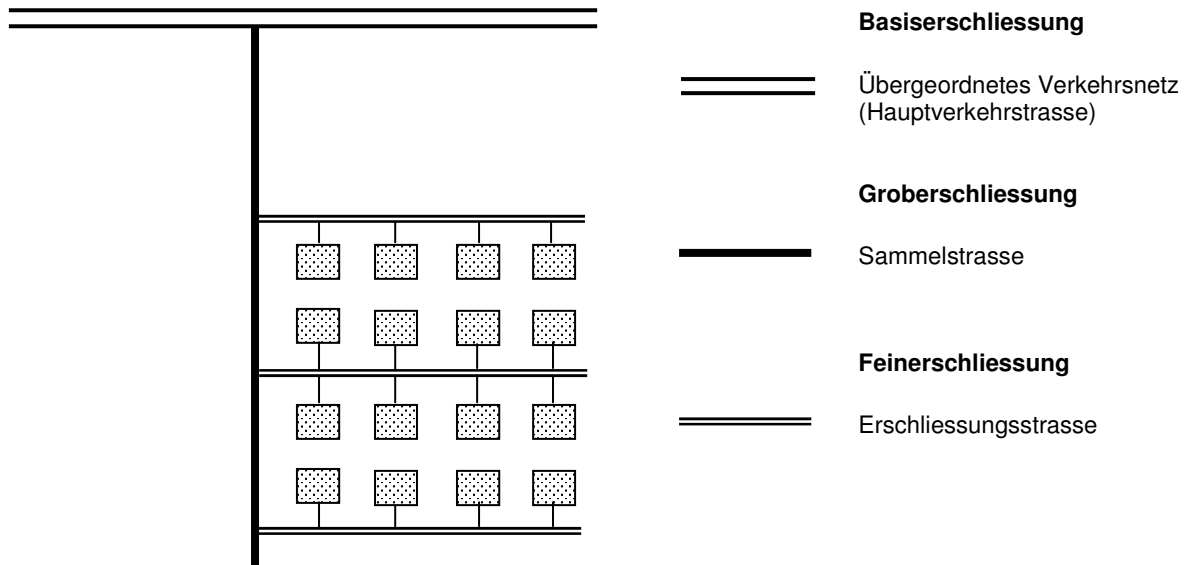
§ 28

Inkrafttreten Das Reglement tritt am 01. August 2002 in Kraft.

Anhang

Definitionen

- **Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 10)**



- **Strassenaufbau (§ 11)**



Abkürzungsverzeichnis

BauG	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
RPG	: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
VSS	: Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VRPG	: Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 9. Juli 1968

Tarife

Benutzungsgebühren

- § 20.1: Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens Fr. 100.- bis höchstens Fr. 5000.- gemäss Aufwand
- § 21: Für ober- und unterirdische Leitungen beträgt die jährliche Gebühr:
- a) Bei blosser Arealbenutzung im Strassenbereich Fr. 1.- bis Fr. 10.- pro Meter
 - b) bei Mitbenutzung von Rohrblöcken oder Hüllrohren Fr. 2.- bis Fr. 10.- pro Meter und Rohr.
- § 23: Für vorübergehende Nutzungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen Fr. -.50 bis Fr. 3.- pro Tag und Quadratmeter
 - b) Baracken, Markt- und Verkaufsstände, Strassencafés, Kioske und dergleichen Fr. 1.- bis Fr. 10.- pro Tag und Quadratmeter.